

## **Antrag**

**der Abgeordneten Katharina Dröge, Anja Hajduk, Dr. Konstantin von Notz, Uwe Kekeritz, Tabea Rößner, Renate Künast, Dieter Janecek, Margarete Bause, Beate Müller-Gemmeke, Sven-Christian Kindler, Lisa Paus, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Filiz Polat, Claudia Roth (Augsburg), Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Die ökologisch-soziale Transformation der Handelspolitik zum Schutz von Klima, Umwelt und Menschenrechten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach Jahren des handelspolitischen Stillstands, der Blockade multilateraler Organisationen und der Eskalation von Strafzöllen bietet die US-Präsidentschaft von Joe Biden die Chance auf einen Neustart der internationalen Handelspolitik mit einer starken Agenda für Klima, Menschenrechte und Multilateralismus. Während Handelspolitik lange einseitig auf Liberalisierungen für die Wirtschaft bedacht war und unter dem ehemaligen US-Präsidenten Trump dann vollends zum Erliegen kam, hat sich nun ein Fenster geöffnet, in dem echte Veränderungen des Handelssystems möglich sind. Diese Chance für eine proaktive handelspolitische Agenda muss die EU, unterstützt durch die Bundesregierung, nun ergreifen und eine internationale Bündnisstrategie für eine multilaterale Handelsordnung ins Leben rufen, die allen Ländern offensteht und einen fairen und regelbasierten Handel anstrebt. Auch wenn das internationale Umfeld schwierig bleibt und grundlegende geopolitische Konflikte keineswegs ausgeräumt sind, gibt es viel Raum für progressive Ideen. Das Momentum war schon lange nicht mehr so günstig für eine Handelspolitik, die wieder in der Lage ist, aktiv zu gestalten und strukturelle Verbesserungen herbeizuführen. Es besteht die realistische Möglichkeit den Grundstein für eine ökologisch-soziale Transformation zu legen mit dem Ziel einer Handelspolitik die sich an den planetaren Grenzen orientiert und Menschenrechte schützt und dabei ökologisch nachhaltig sowie sozial gerecht ausgestaltet ist. Wir brauchen einen fairen Handel, der allen Menschen dient und deren Rechte in den Abkommen schützt.

Biden macht den Klimaschutz zu einem Schwerpunkt seiner Präsidentschaft und will mittels Handelsverträgen CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren. In der EU soll der Green Deal dazu beitragen, dass Europa im Jahr 2050 erster klimaneutraler Kontinent wird. Diese

ambitionierten Pläne bieten den transatlantischen Partnern einige Möglichkeiten, ihr neu gewonnenes Vertrauen zu nutzen, um Handelserleichterungen und Klimaschutz miteinander zu verbinden. Die EU muss diese Chance unbedingt und entschlossen ergreifen und gemeinsam mit den USA eine Allianz für Klimaneutralität und fairen Handel ins Leben rufen und auch die Länder einlädt, die sich anschließen wollen. Dieses Bündnis sollte neben Zollsenkungen, der Abschaffung von Strafzöllen und gemeinsamen Industrienormen in ausgewählten Bereichen, eine Zusammenarbeit bei der CO<sub>2</sub>-Bepreisung sowie, darauf aufbauend, einen gemeinsamen transatlantischen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus zum Ziel haben, der auf verstärkte Kooperation und Partnerschaften setzt, auch mit Ländern des Globalen Südens. Eine solche Allianz würde die Attraktivität von wirksamen CO<sub>2</sub>-Preisen für viele Länder erhöhen und könnte langfristig auch auf WTO-Ebene institutionalisiert werden. Auf Basis dieser transatlantischen Allianz bieten sich viele weitere Kooperationsmöglichkeiten an – von einer bereits angestrebten globalen Mindestbesteuerung für Unternehmen bis hin zu gemeinsamen Initiativen zur gerechten globalen Verteilung und Steigerung der Produktion von Impfstoffen. Hier hat die Weltgemeinschaft bisher bei einer fairen Verteilung von Impfstoffen versagt.

Eine zukunftsorientierte Handelspolitik muss sich zur Aufgabe machen, die Welthandelsorganisation (WTO) wieder ins Zentrum der multilateralen Handelsordnung zu rücken. Mit seiner Entscheidung, die Ernennung der neuen und ersten afrikanischen WTO-Generaldirektorin Ngozi Okonjo-Iweala zu unterstützen, demonstrierte Biden den Willen, einen Neuanfang auf Augenhöhe zu versuchen. Der gemeinsame Fokus muss nun darauf liegen, insbesondere das Pariser-Klimaabkommen im WTO-Regelwerk zu verankern und die WTO durch ein funktionierendes Streitschlichtungsgremium wieder funktionsfähig zu machen und insgesamt zu reformieren, um sie für aktuelle handelspolitische Herausforderungen fit zu machen.

Im Pariser Klimavertrag verpflichtete sich die Staatengemeinschaft darauf, die globale Erderwärmung auf unter zwei Grad zu begrenzen. Wir wollen dieses Jahrzehnt zum Jahrzehnt der Klimaallianzen machen. Eine klimaneutrale Wirtschaft geht jedoch nur Hand in Hand mit einer sozial-ökologischen Transformation der Wirtschafts- und Handelspolitik, die der Klimakrise, dem ökologischen Raubbau an der Natur und der Ressourcenverschwendung entgegenwirkt. Allzu oft aber konterkarieren Handels- und Investitionsschutzabkommen bisherige Klimaschutzbemühungen, statt sie verbindlich festzuschreiben und zu unterstützen. Deshalb brauchen wir Handelsabkommen, die das Pariser Klimaabkommen verbindlich machen und die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) achten.

Mit der Vorstellung ihrer neuen Handelsstrategie, zeigt die Europäische Kommission einen ersten Weg auf, wie sich Handelspolitik ändern muss, damit wir das 1,5-Grad Ziel erreichen können. Als ersten Schritt kündigte sie darin an, das Pariser Klimaabkommen zu einem sogenannten „wesentlichen Bestandteil“ (essential element) künftiger Handelsverträge zu machen. Doch das reicht bei weitem nicht. Die Klimakrise entscheidet sich heute und nicht in der Zukunft. Klima-, Umwelt- und Sozialstandards müssen in allen Abkommen Kern des Vertrages werden, statt nur schmückendes Beiwerk ohne echte Verbindlichkeit zu sein, wie es bisher fast immer der Fall ist. Dafür müssen Nachhaltigkeitskapitel einklagbar und durchsetzbar gemacht werden. Das darf aber nicht nur für künftige Handels- und Investitionsabkommen gelten, sondern muss in bereits bestehende Abkommen nachverhandelt werden. Neuseelands Vorschlag für ein durchsetzbares Nachhaltigkeitskapitel im aktuell verhandelten Handelsabkommen mit der EU hat Modellcharakter und muss von der EU aufgegriffen werden. Auch das Nachhaltigkeitskapitel des Handels- und Kooperationsabkommens der EU mit dem Vereinigten Königreich dient als Blaupause für weitere Abkommen der EU, weil es zum ersten Mal Klimaziele als essentiellen Teil und soziale und Umweltstandards durchsetzbar verankert.

Bereits heute sind Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil von Handelsabkommen. Doch mangelnde Monitoring- und Beschwerdemechanismen schwächen ihre Wirksamkeit deutlich. Menschenrechtsklauseln in Handelsabkommen müssen dies berücksichtigen und deshalb reformiert werden. Gleichzeitig müssen völkerrechtlich verbrieften Menschenrechte und Umweltstandards eingehalten und zu diesem Zweck sanktionsbewährt in den Abkommen verankert werden. Alle Vertragsparteien müssen die Menschenrechte achten und dürfen nicht dabei behindert werden, ihren Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen.

Abkommen jedoch, wie das Freihandelsabkommen der EU mit dem südamerikanischen Staatenbund Mercosur, wird dem Anspruch der EU an ökologisch nachhaltig und sozial gerecht gestalteten Freihandel nicht gerecht. Das EU-Mercosur-Abkommen versagt in der derzeitigen Form nicht nur darin, Regelungen zu Klimaschutz und Menschenrechten verbindlich festzuschreiben, sondern befeuert sogar noch die Abholzung des Amazonas-Regenwaldes und zerstört die natürliche Lebensgrundlage der indigenen Gemeinschaft. Wenn das Abkommen eine Zukunft haben soll, reichen unverbindliche Zusatzerklärungen zum Schutz des Amazonas nicht aus. Nachhaltigkeit und der Schutz der Rechte von Indigenen müssen in den gesamten Text verbindlich und sanktionierbar integriert werden.

Ziel fairen Handels muss es auch sein, die Armut auf der Welt abzubauen und gerade den ärmsten und ausgegrenzten Menschen ein menschenwürdiges Leben möglich zu machen. Eine gerechte Handels- und Investitionspolitik ist zentraler Baustein für eine faire und nachhaltige globale Strukturpolitik. Wohlstand darf nicht länger auf der Ausbeutung von Menschen und Ressourcen, insbesondere in Ländern des Globalen Südens und globaler Ungleichheit aufbauen. Aufgrund unserer Art des Wirtschaftens und Lebens nimmt der weltweite CO<sub>2</sub>-Ausstoß immer weiter zu, während zugleich Länder des Globalen Südens am meisten unter der Klimakrise leiden. Mit der deutschen und europäischen Handels- und Agrarpolitik tragen wir auch zur Zerstörung lokaler Märkte in Afrika und anderswo bei und halten ungleiche Machtgefälle aufrecht. Ländern des Globalen Südens muss deshalb genügend Raum gelassen werden, etwa durch Zölle und Quoten ihre Märkte zu schützen, um den Aufbau heimischer Industrien und Wertschöpfung vor Ort zu fördern und eine selbstbestimmte wirtschaftliche Entwicklung zu gestalten. Regionale Wertschöpfung, regionaler Handel und Integration, wie die afrikanische Freihandelszone, muss befördert und nicht konterkariert werden.

Für eine faire und global gerechte Partnerschaft braucht es gerade in den Handelsbeziehungen, die oftmals Abhängigkeiten verfestigen, ein Umdenken und eine Abkehr der aktuellen, von kolonialen Kontinuitäten geprägten Mentor-Mentee-Beziehung zwischen den Ländern des Globalen Südens und des Globalen Nordens. Fähigkeiten, Expertisen und Perspektiven aus beiden Regionen müssen gleichermaßen und im Bewusstsein bestehender, globaler Machtungleichgewichte gehört werden. Marginalisierte Perspektiven müssen gestärkt, aktiv an den Verhandlungen beteiligt sowie ihre Vorschläge als ebenbürtige wahrgenommen und im Verhandlungsprozess berücksichtigt werden.

Für die Wahrung der Menschenrechte und des Umweltschutzes in unseren Handelsbeziehungen ist ein wirksames Lieferkettengesetz notwendig, das deutlich über das Sorgfaltspflichtengesetz der Bundesregierung hinausgeht und zudem für die gesamte Lieferkette und für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden gilt, eine starke zivilrechtliche Haftungsklausel beinhaltet und die Umwelt effektiv schützt. Auch auf europäischer Ebene braucht es ein ehrgeiziges Lieferkettengesetz. Die Bundesregierung muss sich dabei für ein Importverbot von Produkten aus Zwangsarbeit und von Produkten, die im Zusammenhang mit der Zerstörung von Waldflächen und anderen ökologisch bedeutsamen Gebieten stehen einsetzen.

Ein besser gesicherter Marktzugang in China sowie mehr Rechtssicherheit für Investitionen sind ebenso im Interesse Europas, wie die Zusammenarbeit mit China bei der Bekämpfung der Klimakrise und bei der Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele

(SDGs). Auch deshalb muss der der Schutz von Menschenrechten Kern der Wirtschaftsbeziehungen mit China sein. Hier reicht das Investitionsabkommen mit China (CAI) noch nicht aus. Zwar bekennen sich die EU und China in dem Abkommen zu den Pariser Klimazielen, allerdings können Verletzungen der Klimaziele nur thematisiert, aber nicht sanktioniert werden. Trotz der systematischen und schweren Menschenrechtsverbrechen gegen Uigur\*innen in der Provinz Xinjiang, ebenso wie in Tibet enthält CAI nur unverbindliche Absichtserklärungen Chinas zur Ratifizierung der ILO-Konventionen zur Zwangsarbeit (C29 und C105). Beides, das Bekenntnis zum Pariser Abkommen, wie die Absichtserklärungen zur Ratifikation der ILO-Konventionen ist zwar mehr, als China im RCEP-Abkommen oder im Phase-1-Abkommen den USA zugestanden hat, aber es ist keinesfalls ausreichend – hinsichtlich der ILO-Konventionen ist es sogar weniger, als die EU beim Abkommen mit Vietnam erreichte.

Vor diesem Hintergrund ist eine Ratifizierung des Vertrags, ohne eine vorherige Ratifizierung dieser ILO-Konvention oder ein vorheriges unilaterales Importverbot von Produkten aus Zwangsarbeit nicht vertretbar. Ohne die Aufhebung der Sanktionen gegen gewählte Parlamentarier\*innen und (Forschungs-)Institutionen kann der Vertrag nicht unterzeichnet und nicht im EP beraten werden.

Eine zunehmend aggressivere Wirtschaftspolitik der VR China macht zudem die Notwendigkeit weiterer handelspolitischer Schutzmaßnahmen gegen staatliche Subventionen, Dumping oder strategische Investitionen deutlich. Es gilt die Bemühungen der EU-Kommission für ein internationales öffentliches Beschaffungsinstrument (International procurement Instrument, IPI), ein Instrument gegen wettbewerbsverzerrende ausländische Subventionen, ein verbesserter europäischer Prüfmechanismus für ausländische Investitionen sowie ein neues Instrument gegen illegalen ökonomischen Zwang aus Drittländern (anti-coercion) zu unterstützen und durch konkrete Legislativvorschläge deutlich zu beschleunigen.

Es ist an der Zeit den Investitionsschutz multilateral zu denken und dabei grundlegend zu reformieren. Klageprivilegien für Investor\*innen müssen künftig der Vergangenheit angehören. Sie unterlaufen demokratisch getroffene Entscheidungen und sind eine Gefahr für Umwelt- und Klimaschutz und die öffentlichen Haushalte. Stattdessen sollte sich die EU für einen multilateralen Gerichtshof für Handel und Menschenrechte unter dem Dach der Vereinten Nationen einsetzen, der an alle völkerrechtlichen Abkommen gebunden ist und neben Investorenrechten auch ihre Pflichten berücksichtigt und Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen, die durch Investitionen oder wirtschaftliche Aktivitäten im Rahmen von Handelsabkommen verursacht wurden, Klagemöglichkeiten einräumt. Die materiell-rechtliche Grundlage des Gerichtshofs muss ein völkerrechtlicher Vertrag sein, der anders als im bisherigen System der bilateralen Investitionsschutzverträge zu einem ausgewogenen Verhältnis von Investorenrechten und -pflichten führt. Dazu gehört zum einen eine grundsätzliche Überarbeitung und deutliche Beschränkung der materiell-rechtlichen Schutzbestimmungen für Investoren und zum anderen eine explizite Benennung von Investorenpflichten im völkerrechtlichen Vertrag.

Investitionsschutzabkommen wie der Energiecharta-Vertrag (ECT) sind ein Relikt der Vergangenheit. Das Abkommen bedroht mit seinen Klageprivilegien für Investoren die Energiewende in vielen Staaten, wie nicht zuletzt die Klage des schwedischen Energiekonzerns Vattenfall gegen den vom Deutschen Bundestag beschlossenen deutschen Atomausstieg, die jetzt mit einem Kompromiss von 2,4 Milliarden Euro zu Lasten der Steuerzahlenden beendet wurde, oder wie die Klagen von RWE und Uniper gegen den niederländischen Kohleausstieg zeigen. Die EU und die Mitgliedstaaten sollten deshalb aus dem Energiecharta-Vertrag aussteigen.

Um die globalen Klima- und Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, braucht es einen Paradigmenwechsel in der Handelspolitik. Mit den richtigen Instrumenten können wir in diesem Jahrzehnt handelspolitisch eine ökologisch-soziale Transformation zum Schutz von Klima, Umwelt und Menschenrechten anstoßen. Gemeinsam mit unseren

gleichgesinnten Partnern, zu denen unter anderem auch die USA zählen, müssen wir uns für einen starken Multilateralismus und für faire Regeln für Handels- und Investitionsabkommen einsetzen, die Klimaschutz und Menschenrechte zu ihrem Kern machen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gemeinsam mit den USA eine Allianz für Klimaneutralität und fairen Handel zu initiieren, die ökologisch und sozial ausgerichtet ist, Standards schützt und Innovationen in der EU und den USA gezielt vorantreibt. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung dazu aufgefordert,
  - a) sich für die Ökologisierung der Handelsbeziehungen einzusetzen, insbesondere durch eine Zusammenarbeit bei der CO<sub>2</sub>-Bepreisung sowie für einen gemeinsamen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus für die Industrie, um klimaschädlichen Produkten keinen Wettbewerbsvorteil zu geben, wenn der Preis für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Zuge des Green Deals steigt. Diese Initiative soll sich an alle Länder richten, die sich aktiv an dem Mechanismus beteiligen möchten. Gleichzeitig gilt es, Anreize auf WTO-Ebene zu schaffen, die klimafreundliche Produktion von Industriegütern durch abgesenkte Zölle zu belohnen und die Regeln der Welthandelsorganisation dort anzupassen, wo sie den Pariser Klimazielen widersprechen. Der Dialog im Rahmen der OECD, welcher staatliche Unterstützung für fossile Brennstoffe beenden soll, muss zu einer Einigung führen. Die von den USA vorgeschlagene Allianz für grüne Technologien kann dazu beitragen, gemeinsame Produktstandards zu schaffen, z. B. beim Ausbau der Wasserstoff-Infrastruktur, dem Ausbau von Produktionskapazitäten für Batterien, beim Batterie-Recycling und bei der Ladeinfrastruktur von Elektromobilität;
  - b) sich für ein Industriezollabkommen einzusetzen, das die Zölle auf Industrieprodukte signifikant absenkt oder abschafft und diese Zollsenkungen an Nachhaltigkeitsergebnisse wie z. B. Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Niveaus knüpft;
  - c) gemeinsam mit den USA die technologische Transformation voranzutreiben und mit dem von der EU vorgeschlagenen transatlantischen Rat für Handel und Technologie eine Plattform zu schaffen, auf der sich die Partner zu drängenden technologischen Fragen austauschen und damit für deren Lösung einen gemeinsamen institutionellen Rahmen zu schaffen und das Setzen von offenen technischen Standards bei Wahrung des Bürger\*innenrechte und des Verbraucher\*innen-Umweltschutzes zu ermöglichen. Gleichzeitig müssen gleichgesinnte Partnerländer bei der angehenden technologischen Transformation und der Entwicklung gemeinsamer Industriestandards von Anfang an miteingebunden werden. Die Kooperationsbereiche erstrecken sich von wertegeleiteter Gestaltung von künstlicher Intelligenz über den Ausbau des 5G-Netzes und der Förderung der 6G-Technologie bis zur Zusammenarbeit bei der Regulierung und Normung neuer digitaler Techniken. Die Beteiligung der Parlamente auf beiden Seiten des Atlantiks stellt eine wichtige Voraussetzung für diesen Technologiedialog dar;
  - d) den Vorstoß von US-Finanzministerin Janet Yellen für eine ambitionierte globale Mindeststeuer auf Unternehmensgewinne aufzugreifen und eine Einigung zu einer weltweiten Besteuerung von digitalen Großunternehmen zu erzielen und sich dafür einzusetzen einen fairen internationalen Steuerwettbewerb herzustellen und Steuerdumping zu beenden;

- e) gemeinsam mit den USA, die WTO wieder ins Zentrum der multilateralen Handelsordnung zu rücken. Mit höchster Priorität müssen die Anstrengungen zu einer Wiederbelebung des unabhängigen, zweistufigen Streitschlichtungsgremiums der WTO angepackt werden, wofür die Vorschläge des neuseeländischen WTO-Botschafter David Walkers einen guten Ausgangspunkt bieten. Gleichzeitig müssen weitere WTO-Reformvorhaben angestoßen werden (s. Punkt 2a);
  - f) auf ein Ende aller bestehenden Strafzölle hinzuwirken, das heißt
    - i. im 17 Jahre alten Streit um die Subventionen für die Unternehmen Airbus und Boeing einen Kompromiss zu suchen;
    - ii. auf die Aussetzung der US-Zölle auf Stahl und Aluminiumimporte aus der EU hinzuwirken;
2. sich für einen multilateralen Welthandel und damit eine echte globale Partnerschaft einsetzt, die
- a) eine faire, nachhaltige und reformierte WTO zum Ziel hat und insbesondere
    - i. das Pariser Klimaschutzabkommen rechtsverbindlich und einklagbar/sanktionsbasiert im WTO-Regelwerk verankert. Es braucht eine neue Klimainitiative innerhalb der WTO, die z. B. den Handel mit nachhaltigen Produkten befördert, indem das WTO-Umweltgüterabkommen vorangetrieben und einen gemeinsamen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus entwickelt wird, der die Länder des Globalen Südens miteinbezieht;
    - ii. die WTO-Berufungsinstanz zur Streitbeilegung wiederbelebt, um die Multiplizierung von Handelskonflikten nach dem Recht des Stärkeren einzudämmen;
    - iii. ein rechtliches Instrument schafft, um die schädlichen Auswirkungen von Subventionen ausländischer Regierungen zu neutralisieren. In diesem Zusammenhang muss sich die EU aktiv darum bemühen, das trilateralen Forums mit Japan und den USA zu öffnen und weitere gleichgesinnte Länder an der Diskussion zu beteiligen;
    - iv. im Rahmen der Joint Statement Initiative Verhandlungen auf WTO-Ebene über ein Abkommen zum E-Commerce sicherzustellen, dass die Regelungen im Abkommen die Regulierungshoheit der EU, insbesondere in den Bereichen Datenschutz, Verbraucherschutz und Wettbewerbspolitik, nicht gefährden und einschränkende Bestimmungen zur Datenlokalisierung weit gefasste Ausnahmen für legitime Entwicklungsziele beinhalten und Gegenstand einer Revisionsklausel sind;
    - v. Verhandlungen zu den Fischereisubventionen abzuschließen mit einem fairen Ergebnis, das insbesondere Länder des Globalen Südens nicht benachteiligt;
    - vi. sich dafür einsetzen, alle Kapazitäten der globalen Pharmaindustrie zusammenzubringen und einen gerechten Zugang und Verteilung von Impfstoffen zu schaffen. Die Ausweitung der Produktionskapazitäten scheidet bisher an mehreren Faktoren. Bereits bestehende Instrumente wie die CoVAX-Initiative, die den Zugang für Länder des Globalen Südens zum Impfstoff erleichtert, und der „Technology Access Pool“ müssen unterstützt und aufgestockt werden;
    - vii. zum Ziel aller Maßnahmen macht, dass noch in diesem Jahr die bestehenden Produktionskapazitäten von COVID-19-Impfstoffen erhöht und Impfstoffe im Rahmen der COVAX-Allianz an einkommensschwache Länder geliefert werden. Zusätzlich setzen wir uns für einen

aktiven Technologie- und Wissenstransfer für die Herstellung entscheidender Arzneimittel ein. Die Gewährleistung offener, fairer und flexibler globaler Lieferketten ist dafür genauso Voraussetzung wie die Aufhebung weltweiter Exportrestriktionen für COVID-19-Impfstoffe. Wo freiwillige Produktionspartnerschaften nicht ausreichen, unterstützen wir Anträge auf Erteilung von verpflichtenden Lizenzen gegen Entschädigungen für COVID-19-Impfstoffe und bringen uns in diesem Sinne bei der WTO für eine temporäre Aussetzung für Patente für Technologien zur Bekämpfung von COVID-19 in die Verhandlungen ein. Monopole auf geistiges Eigentum zur Bekämpfung von Krankheiten dürfen den Zugang zu überlebenswichtigen Schutzmaterialien, Impfstoffen und Arzneimitteln nicht versperren;

- b) folgende Kriterien für einen multilateralen Gerichtshofs vorsieht:
- i. Der multilaterale Gerichtshof soll unter dem Dach der Vereinten Nationen geschaffen werden, damit er größtmögliche Legitimität erhält;
  - ii. unabhängig von seiner institutionellen Zuordnung muss er an alle völkerrechtlichen Abkommen und Vereinbarungen zum Schutz von Umwelt, Klima, Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten gebunden sein, die im Rahmen der Vereinten Nationen verhandelt wurden und werden;
  - iii. die Richter\*innen sollen bei ihrer Rechtsprechung die völkerrechtlich verbindlichen, internationalen Abkommen zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten einbeziehen müssen. Daneben dürfen die Richterämter nicht ausschließlich durch Handels- und Investitionsjurist\*innen, sondern auch durch auf diesen anderen Völkerrechtsgebieten spezialisierte Jurist\*innen besetzt sein;
  - iv. neben Investoren sollen auch lokale Gemeinschaften, Gewerkschaften oder andere Organisationen der Zivilgesellschaft Zugang erhalten, wenn sie von Menschenrechtsverletzungen transnational agierender Unternehmen betroffen sind;
  - v. es sollen Gegenklagemöglichkeiten von Staaten möglich sein, die gewährleisten, dass der Entschädigungsanspruch eines Unternehmens gemindert wird oder erlischt, wenn nachweisbar ist, dass das Unternehmen völkerrechtliche Normen für Menschenrechte, Umwelt- und Klimaschutz und Arbeitsschutz verletzt;
  - vi. die materiell-rechtliche Grundlage des Gerichtshofs muss ein völkerrechtlicher Vertrag sein, der anders als im bisherigen System der bilateralen Investitionsschutzverträge zu einem ausgewogenen Verhältnis von Investorenrechten und -pflichten führt. Dazu gehört zum einen eine grundsätzliche Überarbeitung und deutliche Beschränkung der materiell-rechtlichen Schutzbestimmungen für Investoren und zum anderen eine explizite Benennung von Investorenpflichten im völkerrechtlichen Vertrag;
3. Regelungen zum Schutz von Klima, Umwelt, Arbeitnehmer\*innen und Verbraucher\*innen in Handelsabkommen zu stärken und verbindlich zu gestalten, indem
- a) das Pariser Klimaabkommen zu einem wesentlichen Bestandteil des Abkommens und damit einklagbar gemacht wird, wie es die EU-Kommission in ihrer neuen EU-Handelsstrategie ankündigte. Dies soll aber nicht nur für künftige Handels- und Investitionsabkommen gelten, sondern in bereits bestehende Abkommen nachverhandelt werden, um sie mit den Pariser Klimazielen in Einklang zu bringen;

- b) den Vertragsparteien die Möglichkeit gegeben wird, bei Verletzungen von Umwelt- und Sozialstandards Maßnahmen zu ergreifen, wie die Erhebung von Zöllen oder Aussetzung von Teilen des Abkommens. Dazu zählt, das Pariser Klimaschutzabkommen sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO zur Bedingung und einklagbar zu machen. Die wirksame Durchsetzung des Kapitels über nachhaltige Entwicklung in europäischen Handelsabkommen muss in der von der EU-Kommission angekündigten Überprüfung des „15-Punkte-Aktionsplans für Handel und nachhaltige Entwicklung“ für das laufende Jahr Einzug finden. Die Vereinbarungen im Handels- und Kooperationsabkommen mit Großbritannien für eine Nicht-Regressionsklausel, die einen Rückschritt hinter geltende Standards im Umwelt-, Klima-, und Sozialbereich verhindert, muss hierfür als Grundlage dienen. Ebenso soll der Vorschlag von Neuseeland im Rahmen der jüngsten bilateralen Gespräche für ein Handelsabkommen mit der EU über ein sanktionierbares Nachhaltigkeitskapitel geprüft und umgesetzt werden;
  - c) eine Ex-post-Bewertung der Auswirkungen der EU-Abkommen auf wichtige Umweltaspekte, einschließlich des Klimas, durchgeführt wird. Hierfür braucht es einen konkreten Zeitplan und Klarheit darüber, was mit den Ergebnissen dieser Evaluierung anschließend geschehen soll. Zudem müssen bereits bestehende Abkommen mit einem Fitnesscheck auf ihre Nachhaltigkeit überprüft werden;
  - d) auf EU-Ebene ein effektiver Importstopp für Agrarprodukte umgesetzt wird, die im Zusammenhang mit der Zerstörung von Waldflächen und anderer ökologisch bedeutsamer Gebiete sowie Menschenrechtsverletzungen und Landraub stehen und für einen europäischen gesetzlichen Rahmen, der sicherstellt, dass unsere Lieferketten frei sind von Menschenrechtsverletzungen, Entwaldung und expansiven Flächenverbrauch sowie anderen Umweltverbrechen;
  - e) das Vorsorgeprinzip als horizontales Prinzip im Vertrag verankert wird, so dass es für alle Elemente des Vertragstextes effektiv wirksam ist;
  - f) den Marktzugang in den Dienstleistungskapiteln über eine Positivliste zu regeln, mindestens aber sicherzustellen, dass die kommunale Daseinsvorsorge, insbesondere die Wasserver- und -entsorgung und öffentliche Dienstleistungen (im Bereich Kultur, Gesundheit, Bildung) effektiv von Liberalisierungsverpflichtung ausgenommen werden;
  - g) Pestizide und Müll, Elektroschrott oder Kunststoffe, die in der EU verboten sind, nicht exportiert werden dürfen;
4. Menschenrechte in den internationalen Handelsbeziehungen zu stärken,
- a) und sich für ein verbindliches und wirksames Sorgfaltspflichtgesetz einzusetzen, das
    - i. die Überprüfung von Lieferketten bis zu den Ursprüngen eines Rohstoffs einfordert und die Unternehmen dazu verpflichtet, Umwelt- und Sozialstandards sowie die Menschenrechte bei jedem einzelnen Schritt des Produktionsprozesses zu achten und zu schützen;
    - ii. umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten verbindlich verankern;
    - iii. die zivilrechtliche Haftung als elementares Rechtsinstrument vorsieht, um Geschädigten die Möglichkeit zu bieten, erfahrene Unrecht einzuklagen und die gleichzeitig den Unternehmen mehr Rechtssicherheit bietet;

- iv. in begrenzten Fällen mittlere Unternehmen, die ihre Produkte aus folgenden Risikobereichen direkt beziehen: Waren aus landwirtschaftlicher Produktion, Bekleidungs- und Schuhwaren, und durch Bergbau gewonnene Mineralien und Gesteine, in die Pflicht nimmt, ihre direkten Lieferanten zu prüfen, und Abhilfemaßnahmen zu treffen. Gleichzeitig müssen mittlere Unternehmen Beratung bei den Vorgaben zur Befolgung der Sorgfaltspflichten sowie Fördermittel erhalten;
  - b) und sich für ein ehrgeiziges europäisches Lieferkettengesetz einzusetzen;
  - c) indem die Menschenrechtsklausel in Handelsabkommen so überarbeitet wird, dass
    - i. ein Monitoring-Mechanismus eingerichtet wird, der das Handeln der Vertragsparteien auf Menschenrechtskonformität regelmäßig, effektiv und unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Gruppen überprüft;
    - ii. eine Menschenrechts-Ausnahmeregelung in das Abkommen aufgenommen wird, welche es einer Vertragspartei ermöglicht, gegebenenfalls ihre Vertragsverpflichtungen zu ändern, auszusetzen oder das Abkommen zu beenden, wenn die andere Partei die Menschenrechte nicht achtet oder um ihren eigenen Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen;
    - iii. ein Mechanismus für periodische Human Rights Impact Assessments eingerichtet wird;
    - iv. ein Mechanismus für zivilgesellschaftliche Beschwerden eingerichtet wird, der auch juristische und technische Zugangshilfe für Beschwerdebefugte sowie Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen für Menschenrechtsverletzungen durch staatliche oder privatrechtliche Investitionen auf Grundlage des Freihandelsabkommens vorsieht;
    - v. verbindliche Regeln zum Schutz von Arbeitnehmern\*innen im Rahmen der ILO-Kernarbeitsnormen geschaffen werden;
  - d) ein Importverbot von Produkten auferlegt wird, die in Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverstößen stehen, wie z. B. Zwangsarbeit;
- 5. die demokratische Kontrolle von Handelsabkommen sicherzustellen, indem das Europaparlament über eine inter-institutionelle Vereinbarung in die Entscheidungen der Ausschüsse zu Vertragsfortentwicklung transparent eingebunden wird;
- 6. sich für eine geopolitische Handelspolitik einzusetzen, die fortschrittliche bilaterale Handelspartnerschaften mit gleichgesinnten Partnern vorsieht, die demokratisch und transparent zustande kommen und sich an globalen Gemeinwohlinteressen ausrichten. Vor diesem Hintergrund
  - a) Investitionsschutzkapitel mit Investor-Staat-Schiedsgerichten (ISDS/ICS) aus den Handelsabkommen der EU zu verbannen und keine neuen Handels- und/oder Investitionsschutzabkommen abzuschließen, die diese Regelungen enthalten. Stattdessen braucht es einen multilateralen Gerichtshof unter dem Dach der Vereinten Nationen mit größtmöglicher Legitimität (siehe 2b);
  - b) darf einer Ratifikation des EU-China Investitionsabkommen im Rat der EU nicht zugestimmt werden, solange die Sanktionen der VR China gegen gewählte Parlamentarier\*innen und (Forschungs-)Institutionen weiter in Kraft sind und China die zwei ILO-Kernarbeitsnormen in Bezug auf Zwangsarbeit nicht ratifiziert oder die EU ein unilaterales Importverbot von Produkten aus Zwangsarbeit verabschiedet hat. Darüber hinaus sollten, bevor über eine Ratifizierung diskutiert wird, zunächst weitere autonome Instrumente, wie das internationale öffentliche Beschaffungsinstrument (International Procurement Instrument, IPI), ein Instrument gegen wettbewerbsverzerrende ausländische Subventionen, ein verbesserter europäischer Prüfmechanismus für

- ausländische Investitionen sowie ein neues Instrument gegen illegalen ökonomischen Zwang aus Drittländern (anti-coercion) auf den Weg gebracht werden, um fairen Wettbewerb mit der VR China zu gewährleisten;
- c) lehnen wir Handelsabkommen ab, die Klima, Umwelt und Verbraucher\*innen nicht ausreichend schützen. Das CETA-Abkommen wollen wir deshalb in seiner derzeitigen Fassung nicht ratifizieren. Wir werden so sicherstellen, dass die gefährlichen Investor-Staat-Schiedsgerichte nicht zur Anwendung kommen. Auch an den derzeit bereits angewendeten Teilen haben wir erhebliche Kritik und wollen sie gemeinsam mit Kanada weiterentwickeln. Wir wollen insbesondere die mangelnde demokratische Kontrolle bei der regulatorischen Kooperation verbessern und hier das Europaparlament künftig besser einbinden. Zudem braucht es stärkere Regelungen zu Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz und die Sicherung des europäischen Vorsorgeprinzips;
  - d) darf das EU-Mercosur-Assoziierungsabkommen in der vorliegenden Form nicht ratifiziert werden. Stattdessen müssen Nachverhandlungen auf Basis eines neuen Mandates vorgenommen werden, das für alle handelsrelevanten Kapitel Regeln für den Schutz und Erhalt von Umwelt, Biodiversität und Klima sowie Arbeits-, Sozial- und Menschenrechtsstandards vorsieht und zudem ein sanktionierbares Nachhaltigkeitskapitel, Vereinbarungen zum Erhalt des Amazonas Regenwaldes in seiner jetzigen Größe und einen wirksamen Beschwerdemechanismus für Menschenrechtsverletzungen enthält. Die Nichteinhaltung dieser festgelegten Standards wird durch einen im Abkommen festgelegten Sanktionsmechanismus konsequent geahndet. Der Austritt eines Staates aus dem Pariser Abkommen von 2015, hat die unmittelbare Folge der Aussetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und dem jeweiligen Staat. Zusatzerklärungen zum EU-Mercosur-Assoziierungsabkommen zum Klimaschutz, die keine rechtlich verbindliche Wirkung haben, können diese Anforderungen nicht erfüllen;
  - e) muss ein Ausstieg aus dem klimaschädlichen Energiecharta-Vertrag angestrebt werden und mit einer gemeinsamen Erklärung dafür gesorgt werden, dass die Regelungen des Vertrags zwischen den EU-Staaten nicht mehr angewendet werden und den Investorenklagen auf Basis des Energiecharta-Vertrags zwischen EU-Staaten ein Ende gesetzt wird;
  - f) müssen faire und nachhaltige Handelspartnerschaften mit gleichgesinnten Ländern in unserer Nachbarregion und in Südostasien gestärkt werden;
  - g) muss eine globale EU-Konnektivitätsstrategie als Erweiterung der derzeitigen EU-Strategie zur Förderung der Konnektivität zwischen Europa und Asien geschaffen werden, um die europäische Konnektivitätsphilosophie und -politik mit dem Ziel in Einklang zu bringen, die Rolle der EU als einem wahren und unverzichtbaren geopolitischen und geoökonomischen Akteur mit einheitlicher Botschaft, zu stärken; in der Erwägung, dass spezifische regionale Prioritäten und Maßnahmen wie die der Östlichen Partnerschaft, der Europäischen Nachbarschaftspolitik, der gemeinsamen Mitteilung über die Beziehungen zu Lateinamerika und der Karibik und einer künftigen Strategie für den indopazifischen Raum mit der Strategie in Einklang gebracht werden sollten;
7. für eine faire und gerechte Handels- und Investitionspolitik einzutreten, die den Abbau kolonialer Kontinuitäten vorantreibt, eine selbstbestimmte Entwicklung, industrielle Wertschöpfung, Ernährungssouveränität und regionale Integration insbesondere im globalen Süden befördert, und dazu

- a) den Ländern des Globalen Südens genügend Raum zu lassen, durch Zölle und Quoten ihre Märkte zu schützen und mit Exportsteuern die Ausfuhr heimischer Rohstoffe zu beschränken, um den Aufbau heimischer Industrien zu fördern;
  - b) Zölle auf verarbeitete Produkte aus Ländern des Globalen Südens zu senken bzw. abzuschaffen;
  - c) regionale Wertschöpfung und regionalen Handel im Globalen Süden zu befördern und Ursprungsregeln so auszugestalten, dass eine regionale Kumulation erlaubt ist;
  - d) die bestehenden EPAs und Verhandlungen mit den afrikanischen Staaten, auf dem gegenwärtigen Stand, im Hinblick auf Marktöffnungsverpflichtungen, Neuverhandlungsverpflichtungen (rendevouz-clause) oder die Stillstandsklausel für Zollerhöhungen oder Zollanpassungen, einzufrieren und stattdessen eine inklusive Entwicklung der afrikanischen Freihandelszone (AfCFTA) und den Aufbau eines fairen Binnenmarktes zu unterstützen sowie zusammen mit den europäischen Mitgliedsstaaten zu prüfen inwieweit temporäre Handelspräferenzen mit einer WTO Ausnahmegenehmigung (Waiver) gegenüber der AfCFTA eingeräumt werden können;
8. faire Wettbewerbsbedingungen herzustellen und die europäische Resilienz stärken, und im Rahmen dessen
- a) die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Weiterentwicklung von Anti-Dumping- und Anti-Subventionsinstrumenten<sup>1</sup> sowie den Vorschlag eines internationalen Beschaffungsinstrumentes (International Procurement Instrument, IPI) unterstützend zu begleiten, um ein Level Playing Field auf globalen Märkten zu erreichen. Der EU-Prüfmechanismus für ausländische Direktinvestitionen muss verbessert werden, um zu verhindern, dass europäische Unternehmen von hochsubventionierten ausländischen Firmen übernommen werden und ein neues EU-Instrument gegen wirtschaftlichen Zwang soll der EU helfen, sich gegen rechtswidrigen ökonomischen Druck von außen zu wehren (anti-coercion instrument). Wettbewerbsverzerrende, staatliche Unterstützung (einschließlich geförderter Auslandsinvestitionen) führt zu unfairen Vorteilen, die sich innerhalb des europäischen Binnenmarktes, aber auch in anderen Ländern negativ auf die europäischen Unternehmen auswirken können;
  - b) wettbewerbsfähige Strukturen in kritischen Bereichen durch Regulierung, (finanzielle) Anreize im Bereich der Innovations- und Investitionsförderung oder Maßnahmen des Privatsektors zu unterstützen, um die Widerstandsfähigkeit europäischer Lieferketten zu erhöhen für einen strategisch gestärkten Binnenmarkt und diese durch den Aufbau von Kapazitäten in Europa zu diversifizieren. Zudem muss die EU ihre Produktionskapazitäten breit aufstellen und vor allem Länder aus der europäischen Nachbarschaft und dem globalen Süden miteinbeziehen. Das verhindert einseitige Abhängigkeiten und stärkt die wirtschaftliche und politische Souveränität der EU, vor allem im Bereich von besonders sensibler Infrastruktur, z. B. von medizinischen Schutzgütern und Halbleitern.

Berlin, den 8. Juni 2021

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

---

<sup>1</sup> Vgl. [https://ec.europa.eu/competition/international/overview/foreign\\_subsidies\\_white\\_paper\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/competition/international/overview/foreign_subsidies_white_paper_de.pdf)

